

## Inhaltsverzeichnis FAQs rund um den kirchlichen Unterricht

Durch das Anklicken der Frage gelangen Sie zur Antwort. [Links gelb hinterlegt.](#)

<b>Fragen zur Ansprechperson im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht .....</b>	<b>5</b>
Wer ist in der Kirchgemeinde meine Ansprechperson, bei Fragen/Anliegen rund um den Religionsunterricht? .....	5
Wenn die Kirchgemeinde nicht weiterhelfen kann, wohin kann ich mich wenden?.....	5
<b>Fragen zur Organisation des Religionsunterrichts:.....</b>	<b>5</b>
Wer verantwortet den Religionsunterricht im Einzugsgebiet der entsprechenden Kirchgemeinde? .....	5
Wer ist für den Religionsunterricht an Sonder- und Sportschulen, die sich im Einzugsgebiet der Kirchgemeinde befinden, verantwortlich? .....	5
<b>Klassengrösse.....</b>	<b>5</b>
Wie gross soll eine Religionsunterrichtsklasse sein? .....	5
Mögliche Faktoren, die bei der Planung der Klassengrösse berücksichtigt werden können?.....	5
Welche Klassengrösse ist optimal?.....	5
Wer entscheidet, wie gross eine Klasse ist? .....	5
Kann ich eine Klasse mit weniger als acht Kindern planen/führen?.....	5
Welche Möglichkeiten bieten sich an, wenn wir zu wenig Kinder für eine Unterrichtsklasse haben? .....	5
<b>Zeugniseinträge .....</b>	<b>6</b>
Kann ich im Religionsunterricht eine Note vergeben? .....	6
Kann ich diese ins Zeugnis der Volksschule eintragen? .....	6
<b>Ökumenischer Religionsunterricht .....</b>	<b>6</b>
Unsere Kirchgemeinde möchte den Religionsunterricht ökumenisch durchführen, wo finde wir Informationen zur Organisation. ....	6
<b>Unterrichtsbesuche durch Vorgesetzte der Kirchgemeinde .....</b>	<b>6</b>
Ich habe keine Erfahrung im Unterrichten, wie soll ich nach einem Unterrichtsbesuch eine Rückmeldung geben? .....	6
<b>Umgang mit Rückmeldungen von Eltern, Kindern, ... .....</b>	<b>6</b>
Ich habe von Kindern/Eltern gehört, dass der Religionsunterricht langweilig sei. Was soll ich tun? .....	6
Ich bekomme vermehrt Rückmeldungen von Eltern, dass es im Unterricht laut, respektlos, inhaltlich einseitig, ... zugeht. Wie gehe ich am besten vor?.....	6
<b>Weitere Fragen .....</b>	<b>7</b>
Wem sind Religionslehrpersonen unterstellt, wenn sie von der evangelischen Kirchgemeinde angestellt, jedoch auf St. Galler Gebiet unterrichten? .....	7
Ich mache mit meiner Klasse einen Ausflug. Wer ist für die Versicherung der Teilnehmenden verantwortlich? .....	7
Gibt es zwischen der evangelischen Landeskirche und Adonia eine Vereinbarung betreffend Aufführung von Musicals? .....	7
<b>Fragen zum Religionsunterricht am Lernort Schule .....</b>	<b>7</b>
<b>Allgemeine Informationen zum Religionsunterricht am Lernort Schule .....</b>	<b>7</b>
Was steht in der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule? .....	7
Wie ist das Verhältnis zwischen der evangelischen Landeskirche und der Volksschule des Kantons Thurgau geregelt? .....	7
Benötige ich den Kontakt zum Personal der Schule? .....	7
Was bedeutet die Aussage, dass der Religionsunterricht in den Stundenplan integriert werden kann? .....	7
Was sagt das Schulgesetz über die Zuteilung der Religionsunterrichtslektionen im Stundenplan der Volksschule aus?.....	8
Was muss ich beachten, wenn der Religionsunterricht während der Blockzeit stattfindet.....	8
Ist die Schulleitung verpflichtet, mir ein gut eingerichtetes Schulzimmer zur Verfügung zu stellen?.....	8

Was hat sich für den Religionsunterricht mit der Einführung des Lehrplan Thurgau der Volksschule verändert? .....	8
<b>Fragen zur Teilnahme am Religionsunterricht.....</b>	<b>8</b>
Weshalb soll mein Kind den Religionsunterricht? .....	8
Kann mein Kind auch ohne getauft zu sein, den Religionsunterricht besuchen?.....	8
In welchen Klassen wird üblicherweise Religionsunterricht angeboten?.....	8
Vier Jahre Religionsunterricht sind auf der Primarstufe (Zyklus 2) obligatorisch, muss mein Kind ab der ersten Klasse hingehen, wenn es dazu eingeladen wird, respektive, können Kinder/Jugendliche zum Besuch des Religionsunterrichts verpflichtet werden? .....	9
Welche Möglichkeiten gibt es, wenn es einem Kind nicht möglich ist, den Religionsunterricht zu besuchen?.....	9
Der Religionsunterricht ist ausgefallen. Zur Kompensation organisiert die Religionslehrperson am Samstagnachmittag einen Ausflug. Können die Kinder verpflichtet werden, am Ausflug teilzunehmen?....	9
Wie können wir als Kirchgemeinde Erziehungsberechtigte, die Homeschooling praktizieren, beim Erteilen des Religionsunterrichts beraten und unterstützen? .....	9
<b>Fragen zur Teilnahme an besonderen Anlässen und an Gottesdiensten .....</b>	<b>10</b>
Weshalb soll mein Kind die kirchlichen Feiern (Gottesdienste und weitere kirchliche Aktivitäten) besuchen?.....	10
Muss mein Kind kirchliche Feiern (Gottesdienste und weitere kirchliche Aktivitäten) besuchen?.....	10
Wie viele kirchliche Feiern sollte mein Kind pro Schuljahr besuchen?.....	10
Die Religionslehrperson bereitet sich mit ihrer Klasse auf einen Gottesdienst vor. Muss mein Kind daran teilnehmen?.....	10
<b>Fragen zur Anstellung von Religionslehrpersonen.....</b>	<b>10</b>
<b>Religionslehrperson finden.....</b>	<b>10</b>
Gibt es eine Plattform, auf der ich nach Religionslehrpersonen suchen oder offene Stelle ausschreiben kann? .....	10
Wie finde ich für unsere Kirchgemeinde eine neue Religionslehrperson?.....	10
Was ist wichtig zu wissen, wenn ich eine Religionslehrperson aus Deutschland (Bayern) einstelle? .....	10
<b>Religionslehrperson ohne entsprechende Ausbildung .....</b>	<b>11</b>
Können Personen ohne entsprechende Ausbildung für das Erteilen des Religionsunterrichts eingestellt werden?.....	11
Können Personen mit einer Primarstufen-Ausbildung (Zyklus 1 + 2) an der Oberstufe (Zyklus 3) unterrichten? .....	11
Können Regellehrpersonen mit einem Primar- oder Oberstufenlehrdiplom Religionsunterricht erteilen? .....	11
<b>Weiterbildung .....</b>	<b>11</b>
Kann die Kirchgemeinde von ihrer Religionslehrperson verlangen, dass sie Weiterbildungen besucht? ...	11
Kann eine obligatorische Weiterbildung der St.Galler Landeskirche für eine Religionslehrperson, die von einer Thurgauer Kirchgemeinde angestellt ist, jedoch auf St.Galler Kantonsgebiet unterrichtet, als obligatorisch erklärt werden?.....	11
<b>Entschädigung.....</b>	<b>11</b>
Wie wird eine Religionslehrperson entschädigt? .....	11
Wie wird einer festangestellten Mitarbeitenden eine Jahreslektion Religionsunterricht entschädigt, die sie ausserhalb ihres Pensums erteilt?.....	11
Welche Entschädigung bezahle ich, wenn der Religionsunterricht an Projekttagen (Halbe oder Ganze) erteilt wird. ....	11
Ist die Kirchgemeinde verpflichtet, zusätzliche zeitliche Aufwände, die durch die Religionslehrperson geleistet werden, separat zu entschädigen? .....	12
Wie wird eine Stellvertretung entschädigt? .....	12
Welchen Lohn bezahle ich einer Unterrichtsassistenz, die die Religionslehrperson unterstützt, selber jedoch keine Vorbereitungszeit hat.....	12
Wie entschädige ich eine Religionslehrperson, die ein Kind begleitet, welches den Religionsunterricht aktuell nicht besuchen kann. Die Religionslehrperson trifft es ca. alle zwei Monate, gibt einen Arbeitsauftrag und Unterrichtsmaterial ab und bespricht kurz den erledigten Auftrag. ....	12
Hat die Religionslehrperson einen Anspruch auf Fahrtenentschädigung?.....	12

Ist die Kirchgemeinde verpflichtet, einer Religionslehrperson* weiterhin den Lohn zu bezahlen, wenn der Religionsunterricht im Verlaufe des Schuljahres nicht mehr durchgeführt werden kann, weil die Schülerinnen und Schüler sich z.B. vom Religionsunterricht abgemeldet haben.....	12
Haben Religionslehrpersonen Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk? .....	13
<b>Pensionskasse .....</b>	<b>13</b>
Wie werde ich als Religionslehrperson mit mehreren kleinen Pensen in die Pensionskasse aufgenommen? .....	13
<b>Anstellungsvertrag/Kündigung .....</b>	<b>13</b>
Wie viele Stellenprocente beträgt eine Jahreslektion Religionsunterricht bei einer Festanstellung innerhalb des Pensums? .....	13
Soll eine Religionslehrperson Mitglied der evangelischen Landeskirche sein? .....	13
Es ist unklar, ob die Anzahl Unterrichtslektionen der Religionslehrperson in jedem Schuljahr zur Verfügung stehen werden. Muss ich den Vertrag bei einer Änderung anpassen? .....	13
Wo veröffentliche ich die Kontaktdaten der Religionslehrpersonen?.....	13
Ist die Religionslehrperson verpflichtet, ihre private Handynummer den Eltern bekannt zu geben? .....	13
Kann ich die Religionslehrperson, die bei uns zwei Lektionen Religionsunterricht erteilt, dazu verpflichten, an den internen Weiterbildungen und am kirchlichen Leben teilzunehmen? .....	14
Müssen bei einer Teilzeitanstellung die Hauptarbeit gebenden die Erlaubnis für eine zusätzliche Anstellung bei einem anderen Arbeitgebenden erteilen? .....	14
Kann ein Vertrags- /Arbeitsverhältnis in gegenseitigem einvernehmlichem Einverständnis vorzeitig aufgelöst werden? .....	14
Auf welche Termine kann eine Religionslehrperson ihre Anstellung bei der Kirchgemeinde kündigen? .....	14
Wie lange erhält eine Religionslehrperson den Lohn, wenn Sie auf Ende Schuljahr ihre Anstellung kündigt? .....	14
Welcher Kündigungsschutz besteht für Religionslehrpersonen bei Krankheit? .....	14
Was ist beim Erstellen eines Arbeitszeugnisses zu beachten? .....	14
<b>Weitere Fragen zur Anstellung von Religionslehrpersonen .....</b>	<b>15</b>
Wie ist die Verantwortlichkeit geregelt, wenn eine Religionslehrperson, von einer Thurgauer Kirchgemeinde beauftragt, auf St. Galler Kantonsgebiet unterrichtet? .....	15
Wie viele Jahreslektionen Religionsunterricht darf eine Religionslehrperson, die sich in der Ausbildung befindet, erteilen? .....	15
Ist es möglich, in derselben Kirchgemeinde angestellt und als Mitglied der Kirchenvorsteherschaft tätig zu sein?.....	15
<b>Fragen zum Heilpädagogischen Religionsunterricht .....</b>	<b>15</b>
Wer organisiert den Religionsunterricht an der heilpädagogischen Schule? .....	15
Kann der heilpädagogische Religionsunterricht ökumenisch durchgeführt werden?.....	15
Braucht es zum Erteilen des heilpädagogischen Unterrichts (HRU) eine Zusatzausbildung?.....	15
Wie entschädige ich eine Religionslehrperson, die heilpädagogischen Religionsunterricht erteilt? .....	15
Wie finde ich eine Unterrichtsassistenz im heilpädagogischen Religionsunterricht? .....	15
Wie wird eine Unterrichtsassistenz im heilpädagogischen Religionsunterricht entschädigt? .....	15
Darf die Standortgemeinde der Schule, die Kosten für den heilpädagogischen Religionsunterricht den Wohnort-Kirchgemeinden verrechnen? .....	16
<b>Kostenverrechnung im Religionsunterricht: .....</b>	<b>16</b>
<b>Kinder/Jugendliche aus anderen Kirchgemeinden .....</b>	<b>16</b>
Kann ich bei Kindern aus anderen Kirchgemeinden die Kosten für den Religionsunterricht verrechnen? .	16
Dürfen Kosten weiterverrechnet werden, wenn sich auswärtige Kinder/Jugendliche vom Religionsunterricht abmelden und sich die Klasse dadurch auflöst? .....	16
<b>Kinder/Jugendliche aus ausserkantonalen Kirchgemeinden .....</b>	<b>16</b>
Wie verrechne ich die Kosten, wenn das Kind aus einem anderen Kanton kommt? .....	16
Darf der Kanton St. Gallen für den heilpädagogischen Religionsunterricht eine Rechnung stellen, wenn Kinder/Jugendliche, die in einem Thurgauer Kirchgemeindegebiet wohnen, dass sich auf St. Galler Boden befindet, dort den Unterricht besuchen?.....	16
<b>Ökumenischer Religionsunterricht .....</b>	<b>16</b>

Wie teile ich die Kosten auf, wenn der Religionsunterricht ökumenisch erteilt wird? .....	16
<b>Verrechnen von Kosten bei Nichtmitgliedschaft .....</b>	<b>16</b>
Eine allgemeine Bemerkung zur Kostenverrechnung .....	16
Können Eltern für ihre Kinder die Kirchenmitgliedschaft erklären, ohne dass sie selbst Mitglieder der Landeskirche sind?.....	16
Kann die Kirchgemeinde bei Kindern, deren Eltern nicht Mitglieder der evangelischen Landeskirche sind, Kosten verrechnen? .....	17
Kann die Kirchgemeinde den Eltern eine Rechnung für den Religionsunterricht stellen, wenn sie sich bei der Einwohnerkontrolle als konfessionslos und ihre Kinder der evangelischen Kirche zugehörig, angemeldet haben? .....	17
Alle Familienmitglieder sind aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten, nur die Tochter bleibt Mitglied bis zur Konfirmation. Soll dieser Familie eine Rechnung gestellt werden? .....	17
<b>Fragen zur Konfirmation.....</b>	<b>17</b>
Wie viele Stellenprozente umfasst das Konfirmationsjahr? .....	17
Kann ein Jugendlicher den Konfirmandenunterricht in der Nachbargemeinde besuchen?.....	17
Ist die Taufe eine Bedingung zur Aufnahme ins Konfirmationsjahr?.....	17
<b>Fachstelle 'Unterrichtsbesuche und Beratung' (damals 'Aufsicht und Beratung') .....</b>	<b>18</b>
Was führte zur Schaffung der Fachstelle 'Unterrichtsbesuche und Beratung'? .....	18
Gibt es in anderen Kantonen ähnliche Stellen? .....	18

## Fragen zur Ansprechperson im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht

### Wer ist in der Kirchgemeinde meine Ansprechperson, bei Fragen/Anliegen rund um den Religionsunterricht?

Für den Religionsunterricht ist jene Person verantwortlich, die das Ressort ‚Katechetik‘ oder ‚Religionsunterricht‘ verwaltet. Ist dieses Ressort auf der Homepage nicht aufgeführt, sprechen sie am besten die Person mit dem Ressort ‚Kirche, Kind und Jugend (KKJ) an oder melden sich beim Präsidenten und erkundigen sich, wer ihre Ansprechperson ist.

### Wenn die Kirchgemeinde nicht weiterhelfen kann, wohin kann ich mich wenden?

Wenn die Kirchgemeinde keinen Rat weiss oder die Situation eine andere Auskunftsstelle verlangt, können sie sich bei der [Fachstelle Religionsunterricht](#) der Evangelischen Landeskirche Kanton Thurgau melden.

## Fragen zur Organisation des Religionsunterrichts:

### Wer verantwortet den Religionsunterricht im Einzugsgebiet der entsprechenden Kirchgemeinde?

Die Kirchgemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichtes an allen Schulstandorten in ihrem Einzugsgebiet.

### Wer ist für den Religionsunterricht an Sonder- und Sportschulen, die sich im Einzugsgebiet der Kirchgemeinde befinden, verantwortlich?

Die Kirchenvorsteherschaft ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts für alle Schulstandorte in ihrem Einzugsgebiet. Der Kirchenrat unterstützt die Standortgemeinden bei der Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts an Privat-, Sonder- und Sportschulen. [\(RB 187.12. §92<sup>1\)</sup>](#)

## Klassengrösse

### Wie gross soll eine Religionsunterrichtsklasse sein?

Laut Kirchengesetz richtet sich die Grösse und Zusammensetzung der Klasse nach den örtlichen Verhältnissen und soll über längere Zeit mindestens 8 höchstens 20 Kinder umfassen. [\(RB 187.122. § 11<sup>1\)</sup>](#)

### Mögliche Faktoren, die bei der Planung der Klassengrösse berücksichtigt werden können?

- Kann die Unterrichtsperson diese Anzahl Kinder/Jugendliche in der Klasse problemlos führen?
- Wie ist die Klasse zusammengesetzt, sind es eher aktive, herausfordernde oder motivierte, engagierte Kinder.
- Welchen Stellenwert nimmt der Beziehungsaufbau zu den einzelnen Kindern ein.
- Steht ein Unterrichtsraum mit genügend Platz zur Verfügung?

### Welche Klassengrösse ist optimal?

Eine Klasse mit 8 bis 13 (max. 15) Kindern/Jugendlichen ist optimal. Bei zu viele Kindern/Jugendlichen kann der Unterricht unpersönlich werden, da es schwierig ist, während der Lektion mit allen in Kontakt zu treten. Wir empfehlen diese Anzahl für alle Zyklen zu beachten, da jede Altersstufe seine Herausforderungen mitbringt. In der ersten Klasse empfehlen wir, kleine Klassenzüge zu führen.

Die Entscheidung, wie gross eine Klasse sein soll, hängt von verschiedenen Faktoren ab und muss von Fall zu Fall entschieden werden.

### Wer entscheidet, wie gross eine Klasse ist?

Die Entscheidung über die Klassengrösse obliegt den Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft, respektive der ressortverantwortlichen Person.

### Kann ich eine Klasse mit weniger als acht Kindern planen/führen?

Wenn es keine Gründe gibt, die gegen eine Klasse mit z.B. drei Kindern sprechen, kann der Religionsunterricht so durchgeführt werden.

### Welche Möglichkeiten bieten sich an, wenn wir zu wenig Kinder für eine Unterrichtsklasse haben?

Es gibt die Möglichkeit, mehrere Klassen zusammen zu nehmen und diese gemeinsam zu unterrichten. Es kann der Kontakt zur katholischen Kirchgemeinde gesucht werden, um einen ökumenischen Religionsunterricht zu planen. Zum Teil werden Kinder aus verschiedenen Regionen an einem zentralen Ort gemeinsam unterrichtet.

## Zeugniseinträge

### **Kann ich im Religionsunterricht eine Note vergeben?**

Ja, im Religionsunterricht kann ab der 3. Klasse eine Note vergeben werden. Wir empfehlen, keine Zeugnisnoten zu vergeben, sondern lediglich ‚besucht‘ einsetzen zu lassen. Die Kriterien für eine gerechte Notengebung sind in den wenigsten Fällen geklärt und die Note wird von der Gesellschaft häufig als Haltungs- bzw. Gesinnungsnote gedeutet.

Falls wirklich Noten vergeben werden, die im Zeugnis erscheinen sollen, so empfiehlt es sich, dies mit der Kirchenvorsteherschaft, am besten ökumenisch, abzusprechen und mit den zuständigen Schulleitungen eine verbindliche Abmachung zu treffen. Sind mehrere Schulgemeinden betroffen, sollten alle miteinbezogen werden.

Auf keinen Fall sollte im Unterricht durch die Notengabe eine Atmosphäre der Angst und Einschüchterung geschaffen werden.

### **Kann ich diese ins Zeugnis der Volksschule eintragen?**

Das Volksschulzeugnis bietet den Unterrichtenden die Möglichkeit, eine Zeugnisnote (3. – 9. Klasse) für den konfessionellen Religionsunterricht oder den Vermerk ‚besucht‘ (1. – 9. Klasse) einzutragen. Das Amt für Volksschule empfiehlt den Besuch des Religionsunterrichts im Zeugnis zu bestätigen.

## Ökumenischer Religionsunterricht

### **Unsere Kirchgemeinde möchte den Religionsunterricht ökumenisch durchführen, wo finde wir Informationen zur Organisation.**

Informationen zur Organisation des ökumenischen Religionsunterrichts finden sie im [Merkblatt ökumenischer Religionsunterricht](#).

## Unterrichtsbesuche durch Vorgesetzte der Kirchgemeinde

Die Verantwortung für den Religionsunterricht liegt bei der zuständigen Kirchgemeinde. Wir empfehlen ihnen, alle Religionslehrpersonen mindestens einmal pro Schuljahr im Unterricht zu besuchen und ihnen eine Rückmeldung zu geben.

### **Ich habe keine Erfahrung im Unterrichten, wie soll ich nach einem Unterrichtsbesuch eine Rückmeldung geben?**

Teilen sie der Religionslehrperson mit, was ihnen gut gefallen hat, was sie beobachtet und wahrgenommen haben. Vielleicht hilft es ihnen, wenn sie ihre Beobachtungen während der Lektion notieren und von der Nachbesprechung eine kurze Notiz erstellen. Wenn sie unsicher sind, ob der Unterricht so ok ist oder sie es sich nicht zutrauen, die Lektion zu besuchen, können sie sich bei der Fachstelle Unterrichtsbesuche und Beratung melden. Je nach Situation macht es Sinn, wenn sie gemeinsam mit der Fachstellenperson zum Unterrichtsbesuch gehen, damit sie anschliessend dazu austauschen können. Wenn gewünscht, wird die Fachstelle das weitere Vorgehen je nach Abmachungen mit der Religionslehrperson und/oder ihnen absprechen. Ab Sommer 2024 bietet die Fachstelle Einführungen zum Thema ‚Unterrichtsbesuche und Feedback geben‘ für Personen mit dem Ressort Religionsunterricht an.

## Umgang mit Rückmeldungen von Eltern, Kindern, ...

### **Ich habe von Kindern/Eltern gehört, dass der Religionsunterricht langweilig sei. Was soll ich tun?**

Das Wort ‚langweilig‘ sagt wenig aus - es kann auch ganz gut aus einer Laune oder Unlust heraus formuliert werden. Am besten besuchen sie den Unterricht und verschaffen sich eine eigene Meinung, um anschliessend Stellung beziehen zu können.

Wenn sich jemand direkt dazu äussert, fragen sie nach, ob die Person den Unterricht besucht hat? Wenn ja, informieren sie sich, was konkret langweilig war. Wenn nein, bitten sie sie, den Unterricht zu besuchen und danach anhand von konkreten Punkten eine Rückmeldung zu geben.

### **Ich bekomme vermehrt Rückmeldungen von Eltern, dass es im Unterricht laut, respektlos, inhaltlich einseitig, ... zugeht. Wie gehe ich am besten vor?**

Nehmen sie die Rückmeldungen ernst und versuchen sie möglichst konkrete Informationen zu bekommen. Teilen sie mit, dass sie der Sache nachgehen und zu einem späteren Zeitpunkt eine Rückmeldung geben werden. Sprechen sie gemeinsam mit der Religionslehrperson über die Rückmeldungen und holen sie ihre Sicht der Lage ein. Überlegen sie sich, ob es sinnvoll sein könnte, den Unterricht zu besuchen. Hinweis: ihre Anwesenheit

verändert die Unterrichtssituation leicht. Teilen sie nach der Lektion ihre Eindrücke der Religionslehrperson mit und besprechen sie das weitere Vorgehen oder teilen sie dies zu einem späteren Zeitpunkt mit, damit sie sich vorgängig mit den Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft und evtl. der Fachstelle Unterrichtsbesuche und Beratung absprechen können.

## Weitere Fragen

### **Wem sind Religionslehrpersonen unterstellt, wenn sie von der evangelischen Kirchgemeinde angestellt, jedoch auf St. Galler Gebiet unterrichten?**

Personell ist die Religionslehrperson der Kirchenvorsteherschaft der Thurgauer Kirchgemeinde unterstellt. Im Unterricht richtet sie sich nach den Vorgaben der St. Galler Landeskirche (Lehrplan, etc.) und meldet sich bei Fragen, die den Lehrplan betreffen, bei der religionspädagogischen Fachstelle im Kanton St. Gallen.

### **Ich mache mit meiner Klasse einen Ausflug. Wer ist für die Versicherung der Teilnehmenden verantwortlich?**

Wird im Rahmen des Religionsunterrichts ein Ausflug durchgeführt, ist die organisierende Kirchgemeinde für die Versicherung zuständig. Bitte nehmen sie genügend Betreuungspersonen mit. Befinden sich in der Gruppe Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, sollte vorgängig mit den Eltern Kontakt aufgenommen werden.

### **Gibt es zwischen der evangelischen Landeskirche und Adonia eine Vereinbarung betreffend Aufführung von Musicals?**

Nein, eine solche Vereinbarung gibt es nicht. Die Aufführungsrechte müssen bei Adonia pro Musical für einen bestimmten Betrag erworben werden.

## Fragen zum Religionsunterricht am Lernort Schule

### Allgemeine Informationen zum Religionsunterricht am Lernort Schule

#### **Was steht in der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule?**

In der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule steht folgendes zum Religionsunterricht geschrieben (RB 411.111):

#### **6. Religionsunterricht**

##### *§ 43 \* Religionsunterricht*

<sup>1</sup>Der Religionsunterricht als konfessionelle Glaubenslehre wird von den Landeskirchen erteilt und in Zusammenarbeit mit den Schulträgern organisiert. Er kann unentgeltlich in Räumlichkeiten der Schulträger abgehalten werden.

<sup>2</sup>Maximal zwei Lektionen pro Woche können am Vormittag vor oder innerhalb der Blockzeit oder am Nachmittag in die ordentliche Unterrichtszeit integriert werden. Findet der Religionsunterricht während der Blockzeit statt, muss die Betreuung von Kindern, die den Religionsunterricht nicht besuchen, durch die Schule sichergestellt sein.

<sup>3</sup>Die Kosten des Religionsunterrichts gehen zu Lasten der Landeskirchen.

#### **Wie ist das Verhältnis zwischen der evangelischen Landeskirche und der Volksschule des Kantons Thurgau geregelt?**

In der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule heisst es:

*Der Religionsunterricht soll gemeinsam mit den Schulträgern organisiert werden und kann unentgeltlich in Räumlichkeiten der Schulträger stattfinden. Findet der Religionsunterricht während der Blockzeiten statt, muss die Betreuung von Kindern, die den Religionsunterricht nicht besuchen, durch die Schule sichergestellt sein.* (RB 411.111, § 43) (Info Blockzeiten: RB 411.11, § 30)

#### **Benötige ich den Kontakt zum Personal der Schule?**

Wir empfehlen den Ressortverantwortlichen und den Religionslehrpersonen dringend, den Kontakt zum Personal der Schule zu suchen, zu pflegen und in einem regelmässigen Austausch mit ihnen zu stehen. Die Erfahrung zeigt, dass fast alle Personen der Schule dafür offen sind.

#### **Was bedeutet die Aussage, dass der Religionsunterricht in den Stundenplan integriert werden kann?**

Religionsstunden können in den Stundenplan integriert werden. Das ist jedoch kein Versprechen, sondern lediglich eine Möglichkeit, die von der Schule vereinzelt angeboten wird. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Unterrichtsstunden ausserhalb der Blockzeiten, das heisst am frühen Morgen oder am Nachmittag um 15:00 Uhr oder später stattfinden. Es gibt vereinzelt Kirchgemeinden, die während den Blockzeiten unterrichten. Diese

haben eigentlich fast immer einen sehr guten Austausch mit der Schule, arbeiten zusammen und schätzen sich gegenseitig. Wir empfehlen, den Kontakt zu den Schulleitenden zu suchen und zu pflegen. Vielleicht sollte hier auch noch erwähnt werden, dass es je nach Schulgemeinde für die Schulleitenden herausfordernd ist, alle Lektionen incl. Sport, Handarbeit, Englisch, etc. im Stundenplan unterzubringen, gerade wenn die Schule mit dem Mehrklassensystem arbeitet.

### **Was sagt das Schulgesetz über die Zuteilung der Religionsunterrichtslektionen im Stundenplan der Volksschule aus?**

Laut Volksschulverordnung können maximal zwei Lektionen pro Woche am Vormittag vor oder innerhalb der Blockzeit oder am Nachmittag in die ordentliche Unterrichtszeit integriert werden. Findet der Religionsunterricht während der Blockzeit statt, muss die Betreuung von Kindern, die den Religionsunterricht nicht besuchen, durch die Schule sichergestellt sein. [\(RB 411.111, § 43\)](#)

### **Was muss ich beachten, wenn der Religionsunterricht während der Blockzeit stattfindet.**

Wenn der Religionsunterricht während den Blockzeiten stattfindet, darf er nicht ausfallen! Das heisst, es sollte immer eine Ersatz-Religionslehrperson bereit sein, die im Notfall einspringen kann.

### **Ist die Schulleitung verpflichtet, mir ein gut eingerichtetes Schulzimmer zur Verfügung zu stellen?**

Der Schulträger hat sich verpflichtet, für den Religionsunterricht unentgeltlich Raum zur Verfügung zu stellen. Welches Zimmer das ist, entscheidet die Schulleitung. Es gibt keinen Anspruch auf ein reguläres Unterrichtszimmer, die Schule kann auch einen anderen Raum (Bibliothek, Mehrzweckraum, ...) zur Verfügung stellen.

### **Was hat sich für den Religionsunterricht mit der Einführung des Lehrplan Thurgau der Volksschule verändert?**

Die Lehrpersonen können vereinzelt Themen behandeln, die auch im landeskirchlichen Religionsunterricht geplant sind. Sie unterrichten diese jedoch wertneutral und nicht explizit aus christlicher Sicht. Das heisst konkret, wenn in der Schule z.B. Abraham und Sara behandelt werden, wird es nicht in derselben Intensität oder mit demselben Themenschwerpunkt vertieft werden. Es ist aber wahrscheinlich, dass die Lernenden in einigen Themen Vorwissen mitbringen. Seit 2021 haben die beiden Landeskirchen ebenfalls einen kompetenzorientierten Lehrplan eingeführt.

## **Fragen zur Teilnahme am Religionsunterricht**

### **Weshalb soll mein Kind den Religionsunterricht?**

Mit der Taufe ihres Kindes haben die Eltern die Aufgabe übernommen, ihm den christlichen Glauben näher zu bringen. Die verschiedenen Angebote ihrer Kirchgemeinde dienen dazu, sie dabei zu unterstützen, ihr Kind auf dem Weg zur Konfirmation zu begleiten und ihm zu helfen, eine mündige Christin/ein mündiger Christ zu werden.

### **Kann mein Kind auch ohne getauft zu sein, den Religionsunterricht besuchen?**

Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche haben grundsätzlich Anspruch auf die üblichen kirchlichen Dienste. Das heisst, wenn ein Elternteil Mitglied der Evangelischen Landeskirche ist, dürfen die Kinder den Religionsunterricht besuchen, auch wenn sie noch nicht getauft worden sind. Es geht sogar noch weiter, indem es heisst, dass für Kinder, die der Evangelischen Landeskirche angehören, der Religionsunterricht grundsätzlich obligatorisch ist.

Sind die Eltern nicht Mitglied der Evangelischen Landeskirche, dürfen die Kinder den Religionsunterricht ebenfalls besuchen, wenn sie dies vorgängig mit der örtlichen Kirchenvorsteherschaft besprochen haben. Diese wird sie über allfällige Kosten informieren.

### **In welchen Klassen wird üblicherweise Religionsunterricht angeboten?**

Von der Landeskirche verbindlich vorgeschrieben sind: Auf der Primarschulstufe (Zyklus 2) vier Jahreslektionen, entweder von der 3. bis zur 6. Primarklasse oder von der 2. bis zur 5. Primarklasse, in der Sekundarschulstufe I (Zyklus 3) müssen im 7. und 8. Schuljahr insgesamt mindestens zwei Jahreslektionen erteilt werden. [\(RB 187.122, §9<sup>1</sup>/§10<sup>1</sup>\)](#)

### **Vier Jahre Religionsunterricht sind auf der Primarstufe (Zyklus 2) obligatorisch, muss mein Kind ab der ersten Klasse hingehen, wenn es dazu eingeladen wird, respektive, können Kinder/Jugendliche zum Besuch des Religionsunterrichts verpflichtet werden?**

Die Kirchgemeinden haben bei der Festlegung des Angebots im Religionsunterricht einen Spielraum. Der Religionsunterricht kann vom 1. bis 8. Schuljahr in allen Klassen angeboten werden.

Die Kirchgemeinden können über die «Mindestvorschrift» der Landeskirche hinausgehen und z. B. in der Primarschule von der 1. bis zur 6. Klasse je eine Wochenlektion Religionsunterricht anbieten.

Bietet eine Kirchgemeinde Religionsunterricht schon in der 1. Primarklasse an, so ist dieser für Kinder und Jugendliche, die der Evangelischen Landeskirche angehören, obligatorisch. Somit ist der gesamte, von der Kirchgemeinde angebotene Religionsunterricht Voraussetzung\* für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr.

\*Anmerkung: Dass der vollständige Besuch des von der Kirchgemeinde angebotenen Religionsunterrichts Voraussetzung für die Zulassung zum Konfirmationsjahrs ist, soll im Sinn einer Erwartung und nicht als Sanktions- oder gar Drohmittel zur Durchsetzung des lückenlosen Besuchs im Religionsunterricht gelten. Aufgrund der Verordnung der Evangelischen Synode „Kirche, Kind und Jugend“ besteht die Möglichkeit, dass die Kirchenvorsteherschaft bei Versäumnissen aufgrund eines Antrags des Pfarramtes mit noch zu erfüllenden Auflagen eine Aufnahme ins Konfirmationsjahr beschliesst. Es handelt sich dabei um individuelle Regelungen. Wenn ihr Kind davon betroffen ist, dann melden sie sich am besten beim Pfarramt ihrer Wohngemeinde.

[RB 187.122, §14<sup>bis, 2</sup>](#)

### **Welche Möglichkeiten gibt es, wenn es einem Kind nicht möglich ist, den Religionsunterricht zu besuchen?**

- Den Unterricht in einer Nachbargemeinde besuchen, vielleicht passt die Unterrichtszeit dort besser.
  - Das Kind könnte von einer Religionslehrperson/evtl. der Pfarrperson begleitet werden, indem es Aufgaben bekommt, diese selbständig löst und in regelmässigen Abständen mit der zuständigen Person bespricht. Aufgaben könnten kleine Projekte, einen Text lesen/Film schauen und Aufgaben dazu lösen, ... sein.
  - Für Jugendliche an der Oberstufe steht ein Fernlernkurs zur Verfügung. Dieser wird von einer Religionslehrperson begleitet. Infos dazu erhalten sie bei der Fachstelle Religionsunterricht.
- Hinweis: Ausnahmen, die den Besuch des Religionsunterrichts ersetzen, werden nur in besonderen Situationen und in Absprache mit der zuständigen Kirchgemeinde genehmigt. Wir empfehlen den Kirchgemeinden einen wohlwollenden Umgang.

### **Der Religionsunterricht ist ausgefallen. Zur Kompensation organisiert die Religionslehrperson am Samstagnachmittag einen Ausflug. Können die Kinder verpflichtet werden, am Ausflug teilzunehmen?**

Es gibt keine rechtliche Grundlage, die einen Ausflug während der Freizeit für obligatorisch erklärt. Die Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind abzumelden.

### **Wie können wir als Kirchgemeinde Erziehungsberechtigte, die Homeschooling praktizieren, beim Erteilen des Religionsunterrichts beraten und unterstützen?**

Da der Glaube und die Gemeinschaft fest miteinander verbunden sind, empfehlen wir, den regulären Religionsunterricht zu besuchen. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, empfehlen wir: Besprechen sie das Vorhaben in der Kirchenvorsteherschaft und schauen sie gemeinsam, welche Bedingungen das Kind erfüllen sollte, damit es sich konfirmieren lassen kann. Welche Möglichkeiten können sie der Familie zur Verfügung stellen? (Unterrichtsmaterial, Begleitung durch Religionslehrperson, Unterstützung bei Bedarf, ...)

Klären sie in einem Gespräch mit allen involvierten Personen (Erziehungsberechtigte, Vertretung der Kirchgemeinde, evtl. Religionslehrperson, evtl. Kind/Jugendliche) die Erwartungen.

Denken sie daran, zu besprechen, ob das Kind bei den jährlichen Gottesdiensten mitmachen wird und ob es die kirchlichen Feiern/Jugendgottesdienste besuchen sollte. Wird die Familie durch eine Religionslehrperson begleitet, sollte der Zeitaufwand besprochen (alle 3 Mt. einen Besuch, regelmässig Unterrichtsmaterial zur Verfügung stellen, Einführung in Lehrplan machen, ...) und damit die Entschädigung geklärt werden.

Rechtliche Informationen zum Besuch des Religionsunterrichts:

[RB 187.122, §7ff/§10/§14<sup>bis</sup>](#)

Es besteht die Möglichkeit, Ausnahmen zu bewilligen und das Kind später wieder in den Religionsunterricht aufzunehmen oder zu konfirmieren.

Für Jugendliche an der Oberstufe steht ein Fernlernkurs zur Verfügung. Dieser wird von einer Religionslehrperson begleitet. Infos dazu erhalten sie bei der Fachstelle Religionsunterricht.

## Fragen zur Teilnahme an besonderen Anlässen und an Gottesdiensten

### Weshalb soll mein Kind die kirchlichen Feiern (Gottesdienste und weitere kirchliche Aktivitäten) besuchen?

Mit der Taufe ihres Kindes haben sie die Aufgabe übernommen, ihm den christlichen Glauben näher zu bringen. Die verschiedenen Angebote der Kirchgemeinde dienen dazu, sie dabei zu unterstützen, ihr Kind auf dem Weg zur Konfirmation zu begleiten und ihm zu helfen, eine mündige Christin/ein mündiger Christ zu werden.

### Muss mein Kind kirchliche Feiern (Gottesdienste und weitere kirchliche Aktivitäten) besuchen?

Damit ihr Kind konfirmiert werden kann, sollte es die von der örtlichen Kirchgemeinde festgelegte Anzahl kirchliche Feiern besucht haben.

### Wie viele kirchliche Feiern sollte mein Kind pro Schuljahr besuchen?

Bitte informieren sie sich bei ihrer örtlichen Kirchgemeinde. Die zuständigen Personen werden ihnen gerne mitteilen, welche Richtzahl sie festgelegt haben.

Für das kirchliche Feiern bestehen kantonale Richtzahlen. Für die Mittelstufe beträgt diese 24 Besuche, verteilt auf die 4. – 6. oder 5. – 6. Klasse, für die Oberstufe 24 Besuche verteilt auf die 7. und 8. Klasse. Für das Konfirmandenjahr beträgt die kantonale Richtzahl 12 Besuche. Die Kirchgemeinden können von der Richtzahl abweichen. Die von der Kirchgemeinde festgelegte Anzahl kirchliche Feiern und Anlässe sind Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmandenjahr. [\(RB 187.122 § 21\)](#)

### Die Religionslehrperson bereitet sich mit ihrer Klasse auf einen Gottesdienst vor. Muss mein Kind daran teilnehmen?

Die Religionslehrperson gestaltet in der Regel einmal im Jahr gemeinsam mit ihrer Klasse einen Beitrag für den Gottesdienst. Die Mitwirkung und Teilnahme wird von den Kindern und Jugendlichen der entsprechenden Klasse erwartet.

## Fragen zur Anstellung von Religionslehrpersonen

### Religionslehrperson finden

### Gibt es eine Plattform, auf der ich nach Religionslehrpersonen suchen oder offene Stelle ausschreiben kann?

Auf unserer Homepage werden offene Stellen von evangelischen Kirchgemeinden aus dem Kanton Thurgau und Stellengesuche von Religionslehrpersonen aus dem Kanton Thurgau veröffentlicht. [\(Stellenbörse\)](#)

### Wie finde ich für unsere Kirchgemeinde eine neue Religionslehrperson?

Sie können z.B.:

- Bereits bestehende Unterrichtspersonen ihrer Kirchgemeinde anfragen, ob sie ihr Pensum erhöhen möchten.
- Die Stelle auf der Homepage der evangelischen Landeskirche ausschreiben. [\(Stellenbörse\)](#)
- Ehemalige Lehrpersonen (jetzt vielleicht Mamis) aus der Kirchgemeinde anfragen, ob sie Interesse haben. Die Fachstelle Religionsunterricht teilt ihnen gerne mit, welche Module der Primar- oder Oberstufenausbildung sie sinnvollerweise ergänzend besuchen könnten (z.B. das Lehrplanmodul).
- aus Ihrer Sicht geeignete Personen ansprechen und anfragen, ob sie Interesse an der Ausbildung für den Religionsunterricht an der Primarstufe haben. Parallel zur Ausbildung könnten nach Rücksprache mit der Ausbildungsleitung zwei Unterrichtsstunden erteilt werden.
- In den umliegenden Kirchgemeinden nachfragen, ob sie eine Religionslehrperson empfehlen können.
- Auf der Homepage der verschiedenen Kirchgemeinden nach Religionslehrpersonen Ausschau halten und diese anfragen.

### Was ist wichtig zu wissen, wenn ich eine Religionslehrperson aus Deutschland (Bayern) einstelle?

In Bayern sind Religionslehrpersonen/Religionspädagogen Teil des Lehrkörpers und in den Schulbetrieb integriert. Ihre Unterrichtsstunden werden im Stundenplan ohne Einschränkungen eingeplant.

In der Schweiz verantwortet die Kirchgemeinde den Religionsunterricht und ist in der Schule als Gast vertreten.

Die Unterrichtslektionen werden meist an die Randzeiten, ausserhalb der Blockzeiten, gelegt. Die Religionslehrperson ist nicht per sé Teil des Lehrkörpers. Wir empfehlen deshalb den Unterrichtenden, zum Personal der Schule den Kontakt zu suchen und diesen zu pflegen.

## Religionslehrperson ohne entsprechende Ausbildung

### **Können Personen ohne entsprechende Ausbildung für das Erteilen des Religionsunterrichts eingestellt werden?**

Personen ohne entsprechende Ausbildung für den kirchlichen Unterricht dürfen punktuell einspringen, z. B. bei kurzfristigen Ausfällen während den Blockzeiten oder für eine befristete Zeit im regulären Religionsunterricht. Die Fachstellen empfehlen eine Begleitung durch eine Fachperson der Kirchgemeinde oder durch die Fachstelle Unterrichtsbesuche und Beratung. Sobald ein neuer Ausbildungslehrgang startet, sollte dieser besucht werden. Laut Entschädigungstabelle beträgt der Lohn ohne entsprechenden Fachausweis SFR 200.- weniger.

[\(RB 187.122, §12<sup>1</sup>\)](#) [\(RB 187.221, §8\)](#)

### **Können Personen mit einer Primarstufen-Ausbildung (Zyklus 1 + 2) an der Oberstufe (Zyklus 3) unterrichten?**

Wir von der Fachstelle empfehlen es nicht, dass jemand ohne entsprechende Ausbildung an der Oberstufe (Zyklus 3) unterrichtet. Es kann Situationen geben, in denen es unumgänglich ist. Dann kann eine Religionslehrperson vorübergehend angestellt werden. Sobald der nächste Ausbildungslehrgang startet, sollte dieser besucht werden. Laut Lohntabelle reduziert sich der Lohn bei fehlendem Fachausweis um SFR 200.-. Nehmen Sie bitte mit der Fachstelle Religionsunterricht Kontakt auf und teilen sie ihr Interesse an einer Ausbildung mit. Die Fachstelle berät sie gerne.

### **Können Regellehrpersonen mit einem Primar- oder Oberstufenlehrdiplom Religionsunterricht erteilen?**

Regellehrpersonen mit einem Primar- oder Oberstufenlehrdiplom dürfen Religionsunterricht erteilen. In Rücksprache mit der Fachstelle Religionsunterricht können sie besprechen, welche Module der Primar- oder Oberstufenausbildung sie sinnvollerweise ergänzend besuchen könnten (z.B. das Lehrplanmodul).

## Weiterbildung

### **Kann die Kirchgemeinde von ihrer Religionslehrperson verlangen, dass sie Weiterbildungen besucht?**

Die zuständige Person der Kirchgemeinde darf von ihren Religionslehrpersonen verlangen, dass sie sich regelmässig weiterbilden. Die beiden Landeskirchen des Kantons Thurgau bieten unterschiedliche Weiterbildungen an. Bei den von evangelischer Seite organisierten Weiterbildungen werden die Kosten praktisch immer übernommen. Entstehen bei einer Weiterbildung Kosten, empfehlen wir den Kirchgemeinden, diese zu übernehmen. [\(RB 187.122, §30\)](#)

### **Kann eine obligatorische Weiterbildung der St.Galler Landeskirche für eine Religionslehrperson, die von einer Thurgauer Kirchgemeinde angestellt ist, jedoch auf St.Galler Kantonsgebiet unterrichtet, als obligatorisch erklärt werden?**

Für Religionslehrpersonen, die von Thurgauer Kirchgemeinden angestellt sind, sind die obligatorischen Weiterbildungen der Thurgauer Landeskirche verbindlich. Es ist bestimmt bereichernd und unter Umständen auch sinnvoll, obligatorische Weiterbildungen der St.Galler Landeskirche zu besuchen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

## Entschädigung

### **Wie wird eine Religionslehrperson entschädigt?**

Die [Entschädigungstabelle](#) gibt ihnen dazu eine Auskunft. Sie gilt als Empfehlung, wir bitten sie, diese anzuwenden. Zur Bestimmung der Stufe zählen die Dienstjahre nach abgeschlossener Ausbildung.

Die Entschädigung für Unterrichtende ohne Ausbildung beträgt den Grundlohn der entsprechenden Stufe minus SFR 200.-.

### **Wie wird einer festangestellten Mitarbeitenden eine Jahreslektion Religionsunterricht entschädigt, die sie ausserhalb ihres Pensums erteilt?**

Eine Jahreslektion entspricht 3.75 Stellenprozent, das heisst, der Umrechnungssatz für eine Jahreslektion besteht aus 3.75 % des Jahreslohnes.

### **Welche Entschädigung bezahle ich, wenn der Religionsunterricht an Projekttagen (Halbe oder Ganze) erteilt wird.**

Da die Unterrichtszeit während den Projekttagen im besten Fall aus derselben Anzahl Stunden besteht, wie bei Einzellektionen, empfehlen wir, eine Jahreslektion zu entschädigen.

Unterscheidet sich die Unterrichtszeit wesentlich, richtet sich die Entschädigung nach den Anstellungsrichtlinien der Synode für katechetisch und sozial-diakonisch Tätige. [\(RB 187.221 § 13\)](#)

### **Ist die Kirchgemeinde verpflichtet, zusätzliche zeitliche Aufwände, die durch die Religionslehrperson geleistet werden, separat zu entschädigen?**

Die Mitgestaltung eines Gottesdienstes pro Jahreslektion sowie Elternabende und Besprechungen im üblichen Rahmen (mit Eltern, Behörden, Schulleitungen und Schülerinnen/Schüler) gehören zum Lehrauftrag und werden nicht separat entschädigt.

Zusätzliche Projekte (Ausflüge, Mitarbeit mit der Klasse z.B. beim Suppenmittag) sind nach Aufwand zu entschädigen. Zusätzliche Projekte sind vorgängig mit der Religionslehrperson abzusprechen. Die Entschädigung richtet sich nach den Anstellungsrichtlinien der Synode für katechetisch und sozial-diakonisch Tätige.

[\(RB 187.121, § 13\)](#)

### **Wie wird eine Stellvertretung entschädigt?**

Wird ein Arbeitsverhältnis für ein ganzes Schuljahr oder ein ganzes Semester abgeschlossen, ist eine Bezahlung im Monatslohn zweckmässig und sinnvoll.

Bei einer Stellvertretung für einzelne oder mehrere Lektionen ist eine Bezahlung pro gehaltene Lektion administrativ einfacher zu handhaben. Die Entschädigung einer Einzellektion rechnet sich wie folgt:

Jahrespauschale gemäss Dienstjahren durch 40 (40 Arbeitswochen). [\(RB 187.221 §12<sup>b</sup>\)](#)

So kann es sein, dass dieselbe Religionslehrperson für die fixen Jahreslektionen mit einem Monatslohn bezahlt wird und parallel dazu für eine kurzfristige Stellvertretung mit einer Entschädigung pro gehaltene Lektion.

### **Welchen Lohn bezahle ich einer Unterrichtsassistenz, die die Religionslehrperson unterstützt, selber jedoch keine Vorbereitungszeit hat.**

Für eine Unterrichtsassistenz, die selber keine Zeit in die Vorbereitung investieren muss, empfehlen wir eine Entschädigung von 35.-/Lektion oder bei einer Festanstellung pro Jahreslektion 135.-/Monat x13, was in etwa der Hälfte des Lohnes einer ausgebildeten Religionslehrperson entspricht.

### **Wie entschädige ich eine Religionslehrperson, die ein Kind begleitet, welches den Religionsunterricht aktuell nicht besuchen kann. Die Religionslehrperson trifft es ca. alle zwei Monate, gibt einen Arbeitsauftrag und Unterrichtsmaterial ab und bespricht kurz den erledigten Auftrag.**

Für eine Begleitung von einzelnen Kindern empfehlen wir eine Entschädigung pro Treffen im Rahmen einer Unterrichtslektion, was heisst, Erfahrungslohn geteilt durch 40 Wochen.

Wichtig ist, dass der Auftrag, den die Religionslehrperson ausführen soll, der zeitliche Rahmen und die Entschädigung vorgängig geregelt und schriftlich festgehalten werden.

### **Hat die Religionslehrperson einen Anspruch auf Fahrtenentschädigung?**

Es ist der Kirchgemeinde freigestellt, ob sie eine Fahrtentschädigung bezahlen möchten oder nicht. (... mit Rücksicht auf eine allfällige Vereinbarung im Arbeitsvertrag.) Wir empfehlen, im gemeinsamen Gespräch eine Lösung zu finden. Wenn die Kirchgemeinde auf die Mitarbeit der Religionslehrperson angewiesen ist, ist es sicher besser, wenn sie ihr entgegenkommt und falls möglich eine Wegentschädigung bezahlt. Dies kann der ganze Weg oder in Absprache mit der Unterrichtenden der halbe Weg sein, das heisst, beide Parteien übernehmen eine Wegstrecke.

Dienstliche Fahrten werden gemäss Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau entschädigt. [\(RB 187.143, §17\)](#)

### **Ist die Kirchgemeinde verpflichtet, einer Religionslehrperson\* weiterhin den Lohn zu bezahlen, wenn der Religionsunterricht im Verlaufe des Schuljahres nicht mehr durchgeführt werden kann, weil die Schülerinnen und Schüler sich z.B. vom Religionsunterricht abgemeldet haben.**

In Absprache mit unserem Juristen im Kirchenrat, können wir dazu folgende Rechtsauskunft geben:

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Schweizerischen Obligationenrechts OR tragen die Arbeitgebenden das betriebliche Risiko, dass sie, wenn nicht genügend vertraglich vereinbarte Arbeit vorhanden ist, trotzdem den vollen Lohn bezahlen müssen. Die Arbeitgebenden können jedoch auf der Grundlage von Art. 321d OR in einem solchen Fall den Arbeitnehmenden „aus betrieblichen Gründen“, was hier, da keine Schülerinnen und Schüler den Religionsunterricht besuchen wollen, zutreffen dürfte, verglichen mit der vertraglich vereinbarten Arbeit als Religionslehrperson zumindest vorübergehend, d.h. bis zum Semester- oder Schuljahresende, (nächst möglicher Kündigungstermin) „untergeordnete“ Arbeit zuweisen. Weitergehende Anordnungen, etwa das „Ausleihen“ der

Religionslehrperson an eine andere Kirchgemeinde, wo sie Religionsstunden erteilen könnte, bedingen eine einvernehmliche Vertragsanpassung und kann von den Arbeitgebenden nicht einseitig angeordnet werden. Wir empfehlen, das Gespräch mit der Religionslehrperson zu suchen und ihr mitzuteilen, dass die Zahlung des Lohnes bis zum nächst möglichen Kündigungsstermin sichergestellt ist und dass ihr bis dahin andere Arbeit zugewiesen werden kann. Ein „Ausleihen“ an eine andere Kirchgemeinde als Religionslehrperson würde das ausdrückliche Einverständnis der Religionslehrperson zu einer Vertragsänderung voraussetzen.

Kurz gesagt: Die Kirchgemeinde muss der Religionslehrperson bis zum gemäss Arbeitsvertrag nächst möglichen Kündigungsstermin, unter Einhaltung der Kündigungsfrist weiterhin den vollen Lohn bezahlen. Sie können der Religionslehrperson im zeitlichen Umfang ihrer Anstellung wesensnahe Tätigkeiten und Arbeiten zuweisen. Für ein «Ausleihen» an eine andere Kirchgemeinde als Religionslehrperson ist eine Änderung des Arbeitsvertrags und damit das Einverständnis der Religionslehrperson nötig.

\*Dasselbe gilt auch für Unterrichtsassistenzen

### **Haben Religionslehrpersonen Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk?**

Der Musterarbeitsvertrag sieht vor, dass bei der Erfüllung des 10. und danach aller weiteren fünf Dienstjahre ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe von 1/24, im 25. Dienstjahr in der Höhe von 1/12 der dann aktuellen Jahresbesoldung ausbezahlt wird.

Das Dienstaltersgeschenk ist für Pfarrpersonen und Diakone (gewählte und ordinierte) nicht aber für Katechetinnen und Katecheten zwingend. Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden, dass für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine einheitliche Regelung getroffen wird.

### **Pensionskasse**

#### **Wie werde ich als Religionslehrperson mit mehreren kleinen Pensen in die Pensionskasse aufgenommen?**

Seit 2014 übernimmt die landeskirchliche Pensionskasse Perkos die Koordination und die Abrechnung für Religionslehrpersonen, die die Eintrittsschwelle für eine Versicherung bei der Pensionskasse Perkos von derzeit (2024) Fr. 14'700.- nur erreichen, wenn ihre Teilzeitanstellungen in den Thurgauer Kirchgemeinden zusammengerechnet werden. Die Kirchgemeinden erhalten eine Abrechnung, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

In der Praxis bedeutet das, dass jede Kirchgemeinde die einzelnen, effektiven Teilzeit-Löhne direkt der Perkos meldet. Diese werden dort gesammelt und beim Erreichen der Eintrittsschwelle den einzelnen Kirchgemeinden verrechnet. [\(Entschädigungstabelle\)](#)

### **Anstellungsvertrag/Kündigung**

#### **Wie viele Stellenprozente beträgt eine Jahreslektion Religionsunterricht bei einer Festanstellung innerhalb des Pensums?**

Eine Unterrichtslektion entspricht 3.75 Stellenprozenten

#### **Soll eine Religionslehrperson Mitglied der evangelischen Landeskirche sein?**

Ja. Die Religionslehrperson vertritt beim Unterrichten die evangelische Landeskirche. Wir empfehlen, die Mitgliedschaft beim Bewerbungsgespräch abzufragen. Im neuen Musterarbeitsvertrag kann die Mitgliedschaft angekreuzt werden.

#### **Es ist unklar, ob die Anzahl Unterrichtslektionen der Religionslehrperson in jedem Schuljahr zur Verfügung stehen werden. Muss ich den Vertrag bei einer Änderung anpassen?**

Wir empfehlen, im Vertrag die Anzahl Jahrelektionen mit einem Eintrag von z.B. drei bis vier Lektionen festzuhalten.

#### **Wo veröffentliche ich die Kontaktdaten der Religionslehrpersonen?**

Es macht Sinn, wenn die Kontaktdaten, Name und Mailadresse (empfehlenswert ist eine Geschäftsmailadresse), auf der Homepage der Kirchgemeinde publiziert werden.

#### **Ist die Religionslehrperson verpflichtet, ihre private Handynummer den Eltern bekannt zu geben?**

Es gibt keine rechtliche Grundlage, die besagt, dass die Religionslehrperson verpflichtet werden kann, ihre private Handynummer den Eltern ihrer Klassen bekannt zu geben. Die öffentlichen Schulen publizieren von ihren Lehrkräften meist nur eine E-Mail-Adresse. Gut ist sicher, wenn die Religionslehrperson auch kurzfristig

erreichbar ist. Es empfiehlt sich, für die Religionslehrpersonen eine offizielle Mailadresse einzurichten, die sie kurz vor Unterrichtsbeginn abrufen können.

Sollte dies nicht möglich sein, kann abgeklärt werden, ob die Religionslehrperson bereit ist, ihre private Mailadresse zur Kontaktmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

In der Regel informieren die Eltern bei Absenzen der Kinder/Jugendlichen zusätzlich die Schule. Nach gegenseitiger Absprache könnte die Info evtl. auch dort abgeholt werden.

### **Kann ich die Religionslehrperson, die bei uns zwei Lektionen Religionsunterricht erteilt, dazu verpflichten, an den internen Weiterbildungen und am kirchlichen Leben teilzunehmen?**

Eine Jahreslektion Religionsunterricht umfasst 3.75%. Dies beinhaltet den Unterricht, die Mitwirkung mit den Kindern/Jugendlichen bei einem Gottesdienst/Jahr, die Teilnahme an den Katechetik-Sitzungen (sofern diese einen im Verhältnis zu den Unterrichtslektionen sinnvollen zeitlichen Rahmen nicht übersteigen), sowie einen Elternabend. Die Religionslehrpersonen können ausserhalb dieser Aufgaben nicht zur Teilnahme am kirchlichen Leben verpflichtet werden.

### **Müssen bei einer Teilzeitanstellung die Hauptarbeit gebenden die Erlaubnis für eine zusätzliche Anstellung bei einem anderen Arbeitgebenden erteilen?**

Bei Teilzeitarbeit wird von Arbeitgebenden oft die jederzeitige Verfügbarkeit des Teilzeitangestellten erwartet. Es gibt aber keinen Grundsatz und keine rechtliche Grundlage dafür, von Teilzeitangestellten eine 100%ige Verfügbarkeit zu verlangen. Im Fall einer Religionslehrperson kann in der Praxis davon ausgegangen werden, dass der erste und volumenmässig grössere Arbeitgebende kein solches „Exklusivrecht“ ausbedungen hat, weshalb die Religionslehrperson im Rahmen ihrer noch vorhandenen zeitlichen Möglichkeiten durchaus eine zweite Teilzeitstelle antreten kann.

In der Praxis braucht es aber sicher etwas Fingerspitzengefühl von allen Beteiligten, wenn es wegen möglicher Stundenplankonflikte einmal etwas enger werden sollte.

Es ist ratsam, wenn die Religionslehrperson den Kirchgemeinden mitteilt, dass sie auch in anderen Kirchgemeinden Religionsunterricht erteilt. So wissen diese, dass bei einer Umverteilung der Unterrichtslektionen nicht zwingend garantiert ist, dass die Unterrichtenden Kapazitäten haben, resp. dieses Zeitfenster evtl. bereits mit einer anderen Lektion belegt ist.

### **Kann ein Vertrags- /Arbeitsverhältnis in gegenseitigem einvernehmlichem Einverständnis vorzeitig aufgelöst werden?**

Im öffentlichen Recht und damit auch bei unseren Religionslehrpersonen gilt der Grundsatz, dass ein Arbeitsvertrag im gegenseitigen Einverständnis vor dem Ablauf einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann. Auf jeden Fall sollte die Vereinbarung zur vorzeitigen und einvernehmlichen Vertragsauflösung in schriftlicher Form erfolgen und von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

### **Auf welche Termine kann eine Religionslehrperson ihre Anstellung bei der Kirchgemeinde kündigen?**

Laut Musterarbeitsvertrag kann eine Anstellung als Religionslehrperson jeweils auf Ende Semester (Ende Januar oder Ende Juli), drei Monate im Voraus, gekündigt werden.

### **Wie lange erhält eine Religionslehrperson den Lohn, wenn Sie auf Ende Schuljahr ihre Anstellung kündigt?**

Wenn eine RLP auf das Ende eines Schuljahres ihre Anstellung kündigt, erhält sie den Lohn bis Ende Juli. Wir empfehlen Ihnen ein Arbeitszeugnis auszustellen, Vorlagen dazu finden Sie im [Downloadcenter](#) unter Musterarbeitszeugnis.

### **Welcher Kündigungsschutz besteht für Religionslehrpersonen bei Krankheit?**

Aufgrund von Art. 336c OR besteht bei Krankheit folgender Kündigungsschutz:

- Im ersten Dienstjahr während 30 Tagen
  - Vom zweiten bis und mit fünften Dienstjahr während 90 Tagen
  - Ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen
- jeweils auf das Ende des Semesters.

### **Was ist beim Erstellen eines Arbeitszeugnisses zu beachten?**

Informationen zum Erstellen eines Zwischenzeugnis, einem Arbeitszeugnis oder einer Arbeitsbestätigung finden Sie im [Downloadcenter](#) unter Musterarbeitszeugnis.

## Weitere Fragen zur Anstellung von Religionslehrpersonen

### Wie ist die Verantwortlichkeit geregelt, wenn eine Religionslehrperson, von einer Thurgauer Kirchgemeinde beauftragt, auf St. Galler Kantonsgebiet unterrichtet?

Die Thurgauer Kirchgemeinde ist für die Religionslehrperson, resp. deren Anstellung verantwortlich. Im Religionsunterricht auf St. Galler Kantonsgebiet gelten die Vorgaben der St. Galler Landeskirche (Lehrplan, etc.). Bei Fragen, die den Lehrplan betreffen, ist die religionspädagogische Fachstelle in St. Gallen Anlaufstelle, für allgemeine Fragen die beiden Fachstellen der evangelischen Landeskirche Thurgau.

### Wie viele Jahreslektionen Religionsunterricht darf eine Religionslehrperson, die sich in der Ausbildung befindet, erteilen?

Die Fachstelle Religionsunterricht empfiehlt während der Ausbildung (ab dem 2. Ausbildungsjahr) nicht mehr als zwei bis drei Lektionen zu erteilen. In der Verordnung gibt es dazu keine Vorschrift.

### Ist es möglich, in derselben Kirchgemeinde angestellt und als Mitglied der Kirchenvorsteherschaft tätig zu sein?

Aus dem Kreisschreiben Nummer 556 des Evangelischen Kirchenrats, vom April 2011 geht hervor, dass auch in den Kirchgemeinden der Grundsatz gelten soll, dass Personen, die in einem Pensum von über 15 Stellenprozenten für die Kirchgemeinde tätig sind, nicht als Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft oder für das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft wählbar sind.

Eine Unterrichtslektion entspricht 3.75 Stellenprozent, das heisst, bis zu vier Jahreslektionen sind mit einer Behördentätigkeit in der Kirchgemeinde vereinbar.

## Fragen zum Heilpädagogischen Religionsunterricht

### Wer organisiert den Religionsunterricht an der heilpädagogischen Schule?

Die Kirchenvorsteherschaft ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts für alle Schulstandorte in ihrem Einzugsgebiet. (RB 187.12, §92) Der Kirchenrat und die Fachstelle Integration unterstützen die Standortgemeinden bei der Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts an Sonderschulen.

### Kann der heilpädagogische Religionsunterricht ökumenisch durchgeführt werden?

Der heilpädagogische Religionsunterricht findet in der Regel ökumenisch statt. Wir empfehlen eine Absprache mit der katholischen Kirchgemeinde vor Ort.

### Braucht es zum Erteilen des heilpädagogischen Unterrichts (HRU) eine Zusatzausbildung?

Ja, den heilpädagogischen Unterricht sollen nur Personen mit der Zusatzausbildung HRU erteilen.

### Wie entschädige ich eine Religionslehrperson, die heilpädagogischen Religionsunterricht erteilt?

Die Entschädigung richtet sich nach den Empfehlungen der Entschädigungstabelle der Evangelischen Landeskirche Thurgau. Die Einstufung richtet sich nach den Anzahl Jahren, während denen eine Religionslehrperson Religionsunterricht (nicht nur an der heilpädagogischen Schule) erteilt hat. Für den heilpädagogischen Religionsunterricht gilt auf der Entschädigungstabelle der Ansatz der Sekundarstufe.

### Wie finde ich eine Unterrichtsassistenz im heilpädagogischen Religionsunterricht?

Ist eine Unterrichtsassistenz heilpädagogisch notwendig, ist es am sinnvollsten, wenn es dieselbe Person ist, die diese Aufgabe auch in der Sonderschule ausübt. Ist dies nicht möglich, nimmt die verantwortliche Person mit der Fachstelle Integration Kontakt auf. Die Unterrichtsassistenz wird von der Standort-Kirchgemeinde entschädigt.

### Wie wird eine Unterrichtsassistenz im heilpädagogischen Religionsunterricht entschädigt?

Für eine Unterrichtsassistenz im heilpädagogischen Religionsunterricht, die selber keine Zeit in die Vorbereitung investieren muss, empfehlen wir eine Entschädigung von 35.-/Lektion oder bei einer Festanstellung pro Jahreslektion 135.-/Monat x13, was in etwa der Hälfte des Lohnes einer ausgebildeten Religionslehrperson entspricht.

## **Darf die Standortgemeinde der Schule, die Kosten für den heilpädagogischen Religionsunterricht den Wohnort-Kirchgemeinden verrechnen?**

Die Kirchenpflege kann Kirchgemeinden, aus denen Kinder den Religionsunterricht besuchen, eine Pauschale pro Kind und Jahreslektion in Rechnung stellen. Den Betrag finden sie unter folgendem Link [RB 187.144 §3/§4](#). Für den heilpädagogischen Religionsunterricht darf ein Ansatz bis max. 250% der regulären Beträge verrechnet werden. Für ausserkantonale Kinder/Jugendliche und Konfessionslose übernimmt der Kirchenrat die Kosten.

## **Kostenverrechnung im Religionsunterricht:**

### **Kinder/Jugendliche aus anderen Kirchgemeinden**

#### **Kann ich bei Kindern aus anderen Kirchgemeinden die Kosten für den Religionsunterricht verrechnen?**

Die Kirchenpflege kann Kirchgemeinden, aus denen Kinder den Religionsunterricht besuchen eine Pauschale pro Kind und Jahreslektion in Rechnung stellen. Den Betrag finden sie unter folgendem Link [RB 187.144 §3/§4](#).

#### **Dürfen Kosten weiterverrechnet werden, wenn sich auswärtige Kinder/Jugendliche vom Religionsunterricht abmelden und sich die Klasse dadurch auflöst?**

Wenn sich Kinder/Jugendliche aus anderen Kirchgemeinden im Verlaufe des Unterrichtsjahres abmelden und sich die Klasse dadurch auflöst, dürfen die Kosten (Schülerpauschale gemäss Reglement [RB 187.144 §3/§4](#)) für die verbleibende Anstellungszeit der Religionslehrperson/Unterrichtsassistenz, den Herkunfts-Kirchgemeinden weiter verrechnet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht aus dem Kanton Thurgau sind, übernimmt die Landeskirche die Kosten.

### **Kinder/Jugendliche aus ausserkantonalen Kirchgemeinden**

#### **Wie verrechne ich die Kosten, wenn das Kind aus einem anderen Kanton kommt?**

Diese Kosten übernimmt die Evangelische Landeskirche Thurgau. Bitte senden Sie die entsprechende Kostenaufstellung mit der Rechnung an den evangelischen Kirchenrat, Bankplatz 5, 8500 Frauenfeld, [kanzlei@evang-tg.ch](mailto:kanzlei@evang-tg.ch). [\(RB 187.144, §6\)](#)

#### **Darf der Kanton St. Gallen für den heilpädagogischen Religionsunterricht eine Rechnung stellen, wenn Kinder/Jugendliche, die in einem Thurgauer Kirchgemeindegebiet wohnen, dass sich auf St. Galler Boden befindet, dort den Unterricht besuchen?**

Sollten die Eltern des Kindes nicht Mitglied der Landeskirche sein, müsste die Kirchgemeinde den Eltern eine Rechnung stellen.

## **Ökumenischer Religionsunterricht**

#### **Wie teile ich die Kosten auf, wenn der Religionsunterricht ökumenisch erteilt wird?**

In der Regel trägt jene Kirchgemeinde die Kosten, die die Religionslehrperson angestellt hat. Bei ungefähr gleich grossem Einsatz soll auf eine gegenseitige Verrechnung verzichtet werden. Ist der Einsatz der Unterrichtenden beider Kirchgemeinden ungleich verteilt, darf die stärker belastete Kirchgemeinde eine Rechnung stellen, indem sie pro Kind/Jugendliche einen Pauschalbetrag verrechnet. [\(RB 187.144 §3/§4\)](#) [\(Merkblatt ökumenischer Religionsunterricht\)](#)

## **Verrechnen von Kosten bei Nichtmitgliedschaft**

### **Eine allgemeine Bemerkung zur Kostenverrechnung**

Es ist möglich, den Eltern, die selber nicht Mitglieder der Landeskirche sind, ihre Kinder aber in der Landeskirche belassen oder für sie die Mitgliedschaft in der Landeskirche erklärt haben, für den Religionsunterricht eine Rechnung zu stellen.

#### **Können Eltern für ihre Kinder die Kirchenmitgliedschaft erklären, ohne dass sie selbst Mitglieder der Landeskirche sind?**

Dazu macht das Rechtsbuch folgende Aussagen:

„Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und von deren Sorgeberechtigten niemand der Evangelischen Landeskirche angehört, können nur aufgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass andere in die Erziehung involvierte erwachsene Mitglieder einer christlichen Kirche bereit sind, die Verantwortung für die Erziehung im christlichen Glauben mitzutragen.“ [\(RB 187.12, §5<sup>4</sup>\)](#)

Offen ist die Frage, was geschieht, wenn die Eltern die Mitgliedschaft für ihre Kinder schon vor der Vollendung des 7. Lebensjahres bei der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle erklären. Ob, das geht, ist strittig. Der Wille der Eltern sollte aber so akzeptiert werden. Für den Religionsunterricht wäre Rechnung zu stellen wie bei Eltern,

die selbst und auch die Kinder nicht Mitglieder der Landeskirche sind. Die Kinder bleiben, wenn sie nicht austreten auch ohne Konfirmation Mitglieder unserer Landeskirche. Sie erhalten mit 16 das kirchliche Stimm- und Wahlrecht und mit 18 die erste Rechnung für die Kirchensteuer.

### **Kann die Kirchgemeinde bei Kindern, deren Eltern nicht Mitglieder der evangelischen Landeskirche sind, Kosten verrechnen?**

Für den Besuch des Religionsunterrichts von Kindern und Jugendlichen, von denen kein Elternteil der evangelischen Landeskirche angehört, haben die Kirchgemeinden das Recht, einen Kostenbeitrag einzufordern. Einen Kostenbeitrag von Fr. 200.- erachten wir als angemessen. Wird die Rechnung nicht bezahlt und das Kind besucht den Religionsunterricht regelmässig, empfehlen wir, es so zu belassen, respektive das Kind nicht auszuschliessen.

Es kann auch ein pragmatischer Weg gewählt werden, indem die Eltern auf die Kosten aufmerksam gemacht und gebeten werden, einer sozialen Institution einen Beitrag zu spenden.

Es gilt abzuwägen, wie wichtig die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht ist, da mit einer Rechnung das Risiko besteht, dass das Kind von den Eltern abgemeldet wird. Wir erachten es als wertvoll, wenn Kinder/Jugendliche den Religionsunterricht freiwillig besuchen. [\(RB 187.12 §11<sup>3+4</sup>\)](#)

### **Kann die Kirchgemeinde den Eltern eine Rechnung für den Religionsunterricht stellen, wenn sie sich bei der Einwohnerkontrolle als konfessionslos und ihre Kinder der evangelischen Kirche zugehörig, angemeldet haben?**

Es ist vertretbar und angebracht, dass Eltern, die selber nicht Mitglieder der Landeskirche sind, für ihre Kinder aber die Mitgliedschaft in der Landeskirche erklärt haben, für den Religionsunterricht ihrer Kinder Rechnung eine Rechnung erhalten. Siehe dazu die Antwort der vorangehenden Frage.

### **Alle Familienmitglieder sind aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten, nur die Tochter bleibt Mitglied bis zur Konfirmation. Soll dieser Familie eine Rechnung gestellt werden?**

Den Eltern kann theoretisch für den Religionsunterricht ihrer Tochter eine Rechnung gestellt werden. Erfüllt die Tochter die Voraussetzungen, soll sie zum Konfirmationsjahr zugelassen und auch konfirmiert werden. Ist sie 16, entscheidet sie selbst über ihren Kirchenaustritt. Ihre Eltern können für sie dann keinen Kirchenaustritt mehr erklären. Sie selbst muss mit ihrer eigenen Unterschrift den Austritt aus unserer Landeskirche erklären.

## **Fragen zur Konfirmation**

### **Wie viele Stellenprozente umfasst das Konfirmationsjahr?**

Kann das Konfirmationsjahr mit einer Klasse geführt werden, dann geht der Kirchenrat von einem Aufwand von 10% aus. Darin enthalten ist der Konfirmandenunterricht, für den ein Pensum von 40 Lektionen festgelegt ist, das Konfirmandenlager und die Elternbesuch. Weiter gehört zu diesem Pensum die Leitung und Vorbereitung des Konfirmanden-Gottesdienstes. Die Aufzählung der weiteren Aktivitäten ist nicht als abschliessend zu betrachten

Wird die Gruppe in zwei Abteilungen aufgeteilt, da es mehr als 20 Jugendlichen sind, werden die dazu benötigten Stellenprozente aufgrund des Mehraufwandes auf mindestens 15 % erhöht. [\(RB 187.12, §108/§112\)](#)

### **Kann ein Jugendlicher den Konfirmandenunterricht in der Nachbargemeinde besuchen?**

Der Besuch des Konfirmandenunterrichts incl. Konfirmation in der Nachbargemeinde ist möglich. Dazu stellen die Eltern ein begründetes Gesuch an die Kirchenvorsteherschaft der Nachbargemeinde. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarramt und in Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft der Wohngemeinde, ob das möglich ist. Die ausführende Kirchgemeinde kann der Kirchgemeinde des Wohnsitzes für Zusatzaufwendungen (Lager, Exkursionen, Ausstellen der Konfirmationsurkunde) Rechnung stellen, jedoch nicht für die Unterrichtskosten. [\(RB 187.12 §111\)](#) [\(RB 187.144 §7\)](#)

### **Ist die Taufe eine Bedingung zur Aufnahme ins Konfirmationsjahr?**

Rechtlich gesehen ist es in der Thurgauer Landeskirche möglich, dass jemand auch ohne Taufe konfirmiert werden kann. Inhaltlich ist die Konfirmation mit der Taufe verbunden, indem die Konfirmation eine persönliche Bestätigung des Versprechens der (Kinder)Taufe ist. Damit ist gemeint, dass die Person ein christliches Leben führen möchte und es auch eine Bestätigung der Zusage von Gott ist, die bereits mit der Kindertaufe zum Ausdruck gebracht worden ist. In unserer gelebten kirchlichen Praxis ist es daher meist so, dass Jugendliche, die nicht getauft sind, vor oder mit der Konfirmation auch noch getauft werden.

## Fachstelle 'Unterrichtsbesuche und Beratung' (damals 'Aufsicht und Beratung')

### Was führte zur Schaffung der Fachstelle 'Unterrichtsbesuche und Beratung'?

Vor mehr als zehn Jahren sind an den Thurgauer Schulen die Schulleitungen eingeführt worden. Damit wurden die Unterrichtsbesuche durch die Schulinspektorinnen und -inspektoren des Kantons abgeschafft. Die Qualitätsentwicklung im Schulunterricht wurde in die Hände der Schulleitungen gelegt und das Bewusstsein dafür hat sich verstärkt. Weil der konfessionelle Religionsunterricht an den Schulen von den beiden Landeskirchen verantwortet wird und wir an der Schule im Rahmen des Stundenplans unterrichten, ist es wichtig, dass die Landeskirche bei der Qualität "mithalten" können. Die Fachstelle 'Unterrichtsbesuche und Beratung' ist als Unterstützung für die Kirchgemeinden gedacht, die für die Qualität des von ihnen an den Schulen erteilten konfessionellen Religionsunterrichts verantwortlich sind.

### Gibt es in anderen Kantonen ähnliche Stellen?

Uns ist nichts bekannt. Das hängt aber vielleicht damit zusammen, dass der Religionsunterricht in anderen Kantonen ein Schulfach ist, das von der Schule oder von den Landeskirchen und Schulen gemeinsam verantwortet wird. Im Kanton Thurgau ist der Religionsunterricht dagegen konfessionell geregelt und liegt in der vollen Verantwortung der beiden Landeskirchen. Daher ist es gut möglich, dass die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Religionsunterrichts in anderen Kantonen über die Schule laufen.